

Stadt Menden (Sauerland)

Der Bürgermeister
Abt. Planung und Bauordnung

Az.: 6/62.1

Drucksache M-8/13/011

öffentlich

Menden, 16.01.2013

Mitteilung

Beteiligte Gremien	Sitzungsdatum	Entscheidungsbefugnis
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	31.01.2013	Kenntnisnahme

Anfrage nach § 17 (1) und § 25 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Menden an die Verwaltung der Stadt Menden zu Störfallbetrieben in der Stadt Menden zwecks schriftlicher Beantwortung im Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen

- Zur Beantwortung der Fragen von Herrn Thomas Thiesmann (Mitglied im Rat der Stadt Menden), Die Linke vom 08.11.2012

Die Störfall-Verordnung ist die Zwölfte Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV). Ziel ist es, den Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen von Störfällen bei überwiegend industriellen Tätigkeiten zu gewährleisten.

Die aktuelle Fassung der Störfall-Verordnung (Bekanntgabe am 08. Juni 2005) setzt wesentliche Anforderungen der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie) in nationales Recht um.

Die Störfall-Verordnung gilt für Betriebsbereiche (§ 1 (1) Störfall-Verordnung). Dies sind z.B. Industriestandorte mit Produktionsanlagen der Chemischen Industrie sowie Lageranlagen, in denen gefährliche Stoffe oberhalb einer in der Seveso-II-Richtlinie festgelegten Mengenschwelle vorhanden sind oder vorhanden sein können. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden diese Betriebsbereiche als Störfallbetriebe bezeichnet.

1. Wie will die Verwaltung das Urteil des EuGH konkret umsetzen?

Für Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, existiert bei der Bezirksregierung eine Liste betroffener Betriebe mit sogenannten Achtungsabständen auf der Grundlage der KAS-18. Auf Nachfrage wurde diese der Stadt Menden ausschließlich für den internen Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt. Bei der KAS-18 handelt es sich um die 2. überarbeitete Fassung des Leitfadens der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG (Nov. 2010).

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren bzw. Bauvoranfragen werden Vorhaben innerhalb der Achtungsabstände im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung betrachtet und geprüft, ob hier wechselseitige Auswirkungen vorliegen können. Im Rahmen dieser Verfahren wird die Bezirksregierung Arnsberg als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im Rahmen von Bauleitplanverfahren, deren Geltungsbereiche in die Achtungsabstände von Störfallbetrieben hinein reichen, werden die geplante Art der baulichen Nutzung und die demnach zulässigen Vorhaben betrachtet und auch hier wird geprüft, ob wechselseitige Auswirkungen vorliegen können. In Rahmen des Aufstellungsverfahrens werden die betroffenen Betriebe frühzeitig in die Planungsabsichten einbezogen und um Stellungnahme gebeten. Die Bezirksregierung Arnsberg wird als Träger öffentlicher Belange beteiligt und ebenfalls um Stellungnahme gebeten. Daraus abzuleitende Planaussagen und Festsetzungen unterliegen der Abwägung durch den Rat der Stadt Menden.

2. Gibt es durch das Urteil des EuGH Auswirkungen auf konkrete Bauvorhaben?

Aktuell sind keine bekannt, aber es ist durchaus möglich, dass sich Auswirkungen auf zukünftige Bauvorhaben ergeben können.

3. Gibt es in Menden Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen?

Es gibt derzeit 5 Betriebsbereiche, die unter die Störfallverordnung fallen. Davon entfallen auf 4 Betriebe Grundpflichten und auf einen Betrieb erweiterte Pflichten.

Betriebsbereiche, die den Grundpflichten der Störfallverordnung unterliegen, haben ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu erstellen. Sie haben ein Managementsystem zu installieren, das den Anforderungen des Anhangs III der Verordnung gerecht wird. Zum Erstellen eines internen Alarm- und Gefahrenabwehrplans und zur Information sind diese Betreiber nicht verpflichtet. Seitens der Bezirksregierung werden alle Betriebsbereiche nach einer internen Gefahrenbewertung regelmäßig inspiziert.

Betreiber, die den erweiterten Pflichten unterliegen, haben einen Sicherheitsbericht anzufertigen, der den Anforderungen des Anhangs II und III der Verordnung genügen muss. Er hat darüber hinaus einen internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen, der mit den zuständigen Katastrophenschutzbehörden abzustimmen ist. Zusätzlich muss der Betrieb seine Nachbarschaft über mögliche Gefahren informieren. Dies erfolgt wiederholend nach jeweils mindestens 3 Jahren mittels Broschüren, die verteilt werden oder die bei dem Betreiber persönlich abgeholt werden können.

4. Wenn ja, welche Betriebe fallen unter die Störfallverordnung?

Die Liste betroffener Betriebe wurde der Stadt Menden ausschließlich für den internen Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt und darf nicht veröffentlicht werden.

5. Sind bei diesen Betrieben Abstandsflächen eingehalten?

Störfallbetriebe halten, wie alle gewerblichen Betriebe, erforderliche bauordnungs- oder ggf. planungsrechtliche Abstände ein. Es gibt aber keine per Störfallverordnung vorgeschriebenen verbindlichen Abstandsflächen für solche Betriebe zur nächsten baulichen Nutzung. Es existieren lediglich die bereits genannten Achtungsabstände, die jedoch nicht verlangen, dass innerhalb dieser Abstände keine bauliche Nutzung erfolgen darf.

Für jeden Betriebsbereich werden nach dem KAS-18 Bericht (vgl. oben zur 1. Frage) Abstandsangaben ermittelt, die im Sinne einer „Achtungsgrenze“ als Richtwert für den Planungsfall zu verstehen sind, der einen ausreichenden Schutz vor Gefahren durch Störfälle für die Bewohner benachbarter Wohngebiete sicherstellen soll. Bei den in Menden vorhandenen Störfallbetrieben handelt es sich um Achtungsgrenzen von 500 und 200 m wegen des Vorhandenseins von giftigen und umweltgefährlichen Stoffen.

Diese Achtungsabstände sind in Baugenehmigungs- und Bauleitplanverfahren zu würdigen und im Rahmen von Bauleitplanverfahren der Abwägung durch den Rat zugänglich.

6. Gibt es Notfallpläne für eventuelle Störfälle?

Die Erstellung von Notfallplänen in Form von internen Alarm- und Gefahrenabwehrplans obliegt den Betreibern und wird durch die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde kontrolliert.

7. Wie werden im unmittelbaren Umfeld von Störfallbetrieben wohnende Bürgerinnen und Bürger über die potenziellen Gefahren informiert?

Siehe oben unter Frage 3.

Im Auftrag

Wagenbach

(Fachbereichsleiter)

Anfrage des Herrn Thomas Thiesmann (Mitglied im Rat der Stadt Menden), Die Linke vom 08.11.2012